

**Statuten**  
der  
**cb-stiftung**  
mit Sitz in  
**Zürich**

**I. Grundlage**

**Name und Sitz**

**Art. 1**

- 1.1 Unter dem Namen **cb-stiftung** (nachfolgend „Stiftung“ genannt) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

**Zweck**

**Art. 2**

- 2.1 Die Stiftung bezweckt den Betrieb von geschützten Arbeitsplätzen und Beschäftigungsformen im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes, sowie die Durchführung von Ausbildungs- und Förderungsprogrammen im geschützten Rahmen für Menschen mit einer psychischen, sozialen oder körperlichen Beeinträchtigung. Das Stiftungsangebot richtet sich in erster Linie an Bezüger von Invalidenleistungen, Sozialbezüger und ähnliche Gruppen und fördert unter Berücksichtigung der individuellen Einschränkungen die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt. Die Stiftung kann Angebote im Auftrag von öffentlichen Einrichtungen, Versicherern und Anbietern von Sozialprogrammen durchführen. Sie kann auch Aktivitäten für beeinträchtigte Menschen ausserhalb der Arbeitszeit sowie Massnahmen zur Vorbeugung von Beeinträchtigungen für Personen anbieten, die sich im regulären Arbeitsprozess befinden.
- 2.2 Die Stiftung kann international, gesamtschweizerisch, kantonale, regional und kommunal tätig sein.
- 2.3 Die Stiftung arbeitet nicht gewinnorientiert und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige oder öffentliche Zwecke. Erwerbszwecke, Konkurrenz zum ersten Arbeitsmarkt oder zu kommerziell tätigen, nicht gemeinnützigen Institutionen werden durch die Stiftung nicht beabsichtigt. Vielmehr fördern die angebotenen Leistungen und Massnahmen Fähigkeiten und das Wertgefühl der Zielgruppe durch Beschäftigung und Erlan-

gung einer Aufgabe. Der Stiftung durch ihre Tätigkeit zufallende Geldmittel werden dem Stiftungszweck gewidmet.

- 2.4 Die Stiftung kann in diesem Zusammenhang Leistungen und Arbeiten erbringen wie beispielsweise Herstellung, Beratung, Administration, Konzeptentwicklung etc. Sie kann auch mit Waren handeln sowie alle Geschäfte durchführen, welche geeignet sind, den Stiftungszweck zu erreichen oder zu fördern. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, sich in jeder Form an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, Patente, Lizenzen, Wertschriften und andere Kapitalanlagen im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.
- 2.5 Der Stifter hat im Sinne von Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen das Recht, die Änderung des Zweckes der Stiftung zu beantragen.

## **II. Kapital / finanzielle Bestimmungen**

### **Stiftungsvermögen Art. 3**

- 3.1 Der Stiftung wird ein Anfangskapital von CHF 100'000.00 gewidmet. Dieses wird durch eine Bareinlage von CHF 15'000.00 sowie eine Sacheinlage des Stifters im Wert von CHF 85'000.00 gemäss Sacheinlagevertrag vom 8. Juli 2015 geleistet.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten.

### **Finanzierung Art. 4**

- 4.1 Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.
- 4.2 Die Aufwendungen der Stiftung werden durch Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen, Spenden und Legaten von Dritten sowie durch die Erlöse aus der Stiftungstätigkeit finanziert.

## **III. Organisation**

### **Organe Art. 5**

- 5.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisions-/Prüfstelle, sofern die Stiftung nicht vollständig auf die Revision verzichtet.

## **Stiftungsrat**

### **Art. 6**

- 6.1 Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder und besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern.
- 6.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.
- 6.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich grundsätzlich selber, wobei der/die Präsident(in) und der/die Vizepräsident(in) durch den Stifter, die übrigen Chargen durch Mehrheitsbeschluss bestimmt werden. Ist der Stifter dazu nicht mehr in der Lage, entfällt das Recht auf Einflussnahme bei der Bestellung des Stiftungsrats und der Stiftungsrat konstituiert sich selber.
- 6.4 Der Stiftungsrat bestimmt, wer rechtsverbindlich für die Stiftung zeichnet und legt die Art dieser Berechtigung fest. Dabei soll grundsätzlich nur Zeichnungsrecht zu zweien erteilt werden.
- 6.5 Der Stiftungsrat meldet Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane und in der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde.
- 6.6 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr, unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung kann durch Brief, Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- 6.7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten ein Stichentscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf zur Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.
- 6.8 Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere nach Ansicht des Stiftungsrats wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.
- 6.9 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen sowie gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 6.10 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung.
- 6.11 Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung delegieren, wobei die damit betrauten Personen nicht Mitglied des Stiftungsrats sein müssen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Geschäftsführungsreglement festgelegt.

- 6.12 In die Kompetenz des Stiftungsrats fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:
- Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen;
  - Festlegung der Organisation der Stiftung in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde;
  - Wahl des Stiftungsrates und falls angezeigt der Revisions-/Prüfstelle;
  - Ernennung, Abberufung und Oberaufsicht der Geschäftsführung;
  - Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung;
  - Verwendung der Stiftungsmittel, Ausgestaltung des Rechnungswesens und Abnahme des Geschäftsberichts;
  - Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 84a ZGB.
- 6.13 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben dabei Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

## **Reglemente**

### **Art. 7**

- 7.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde und seiner Aufgaben Reglemente erlassen und anpassen, insbesondere über die Organisation, die Vermögensanlage, die Verwendung der Stiftungsmittel, die Umsetzung des Stiftungszweckes etc. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 8**

- 8.1 Der Stiftungsrat wählt jährlich eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Anforderungen. Deren Amtsdauer endet mit der Abnahme des Prüfberichts durch den Stiftungsrat für das betreffende Geschäftsjahr.
- 8.2 Als Revisionsstelle ist jede natürliche oder juristische Person wählbar, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen ist und Gewähr bietet, die Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 8.3 Der Stiftungsrat kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn die Stiftung nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und/oder die Stiftung durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.
- 8.4 Falls der Stiftungsrat auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, kann er eine Prüfstelle bezeichnen, welche die gesetzlichen Zulassungsanforderungen nicht erfüllen muss, jedoch die Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen erfüllt.
- 8.5 Die Revisions- oder Prüfstelle hat die gesetzlichen und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

8.6 Der Stiftungsrat überlässt der Revisions- oder Prüfstelle alle erforderlichen Unterlagen und Erklärungen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

### **Rechnungs- führung**

#### **Art. 9**

8.1 Der Stiftungsrat bestimmt das Geschäftsjahr und stellt die Jahresrechnung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auf.

8.2 Der Stiftungsrat erstellt einen Geschäftsbericht, welcher einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, das Budget für das jeweils kommende Geschäftsjahr sowie allenfalls die Prüfungsbestätigung der Revisions- oder Prüfstelle enthält.

8.3 Der Stiftungsrat reicht der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und das Protokoll des Stiftungsrates über die Genehmigung ein.

### **Änderung der Urkunde**

#### **Art. 10**

10.1 Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde eine Änderung der Urkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

### **Auflösung, Liquidation**

#### **Art. 11**

11.1 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

11.2 Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einem möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugewiesen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

11.3 Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, welcher solange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Zürich, 8. Juli 2015

Der Stifter:

Christian Böhm